



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 612/2024-Köstingerweg I-G

Himmelberg, 10. April 2018
Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 10. April 2018, Zahl: 612/2024-Köstingerweg I-G, mit welcher für Trennstücke, die aus dem öffentlichen Gut abgeschrieben und in das Privateigentum übergehen, gemäß den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes, die Kategorisierung aufgehoben wird, und diese als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die in den Teilungsplänen des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ.: 9329/19, ausgewiesenen Trennstücke, die aus dem öffentlichen Gut EZ 45, KG 72347 – Zedlitzberg sowie EZ 108, KG 72305 – Dragelsberg, abgeschrieben und in das Privateigentum übergehen, wird festgestellt, dass sie nicht mehr dem Gemeingebrauch dienen. Diese Trennstücke werden als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes Himmelberg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2024-01-16T16:14:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 16. Jänner 2024

Abgenommen am: _____